

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

24

1. Gesetz: GrundG Art 100 Abs 1

Rechtssatz: 1. Gesetzan tretende Verordnungen sind Gesetze im Sinne des Art 100 Abs 1 GrundG.
2. Zu der Frage, ob die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts sich auch auf Gesetze erstreckt, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangen sind.

2. Gesetz: GrundG Art 3, Art 103; VO. des Zentraljustizamts für die britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 (VOBl BZ S 65), §§ 1, 3.

Rechtssatz: Die §§ 1, 3 der VO vom 23.5.1947 sind sowohl mit dem Gleichheitsgrundsatz als auch mit dem Grundsatz "nulla poena sine lege" vereinbar.

Aktenzeichen: I VRG 6 und 8/52

Gutachten des I. Zivilsenats des BGH vom 28. April 1952

Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 28. April 1952

I. Zivilsenat

1 VRG 6/52

1 VRG 8/52

An den
Herrn Präsidenten des I. Senats
des Bundesverfassungsgerichts
in Karlsruhe

Betr.: Anträge der Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht in Bocholt nach Art 100 Abs 1 BGG auf verfassungsrechtliche Prüfung der Verordnung des Zentraljustizamts für die britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 (VOBl BZ S 65).

Anlagen: 1. Bd Akten 6 Js 777/50 m. BA. 6 Kls 18/48
1 Bd Akten 6 Kls 8/51
Abdrucke der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 8.2.1952 - 2 StR 43/50 - und vom 29.2.1952 - 2 StR 73/51 -.

Bei der Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht in Bocholt sind zwei Strafverfahren wegen schweren Landfriedensbruchs (§ 125 Abs 2 StGB) anhängig, eines gegen den Rechtsanwalt Dr. Ewald M. [REDACTED] aus B. [REDACTED] (6 Js 777/50) und eines gegen den Apotheker Hans S. [REDACTED] aus B. [REDACTED] (6 Kls 8/51). Beiden Beschuldigten wird zur Last gelegt, sie hätten sich in B. [REDACTED] in der Nacht zum 10. November 1938 als Rädelführer an den gewaltsamen Ausschreitungen einer zusammengerotteten Menschenmenge gegen Juden beteiligt; dabei habe M. [REDACTED] auch selbst gegen Personen Gewalt verübt, S. [REDACTED] Sachen zerstört. Gegen S. [REDACTED] ist schon das Hauptverfahren eröffnet, gegen M. [REDACTED] noch nicht.

- 2 -

Die Strafkammer hat am 12. Januar 1952 in beiden Sachen beschlossen, das Verfahren auszusetzen und die Akten dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen zur Entscheidung,

ob die Verordnung des Zentraljustizamts für die britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 (VOBl BZ S 65) mit dem Bundesgrundgesetz vereinbar ist.

Die Strafkammer verneint die Frage, weil die Verordnung gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art 3 BGG) verstosse.

Unter Vorlage der Akten nimmt der Bundesgerichtshof wie folgt Stellung:

I. Förmlichkeiten:

1.) Die Vorlagebeschlüsse der Strafkammer entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften.

a) Für die Entscheidung des Gerichts kommt es, wie in den Beschlüssen richtig dargelegt wird, auf die Gültigkeit der angefochtenen Verordnung an; freilich nicht der ganzen Verordnung, wohl aber ihrer §§ 1 und 3. Die Strafverfolgung der den beiden Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wäre nach § 67 Abs 1 StGB mit Ablauf des 9. November 1948 verjährt; eine die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung hat bis zu diesem Tage nicht stattgefunden. Die Verordnung des Zentraljustizamts vom 23. Mai 1947 bestimmt in § 1, daß Verbrechen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, verfolgt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

können, wenn die Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangt; insbesondere soll das für Verbrechen gelten, die mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen verbunden waren. Nach § 3 der Verordnung sollen die Vorschriften über die Verjährung einer Verfolgung und Bestrafung nicht entgegenstehen, soweit die Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 in Betracht kommt; die Verjährung soll für diese Zeit als ruhend gelten. Diese Bestimmungen sind, wie die Strafkammer darlegt, auf die Taten der beiden Beschuldigten, falls sie erwiesen werden, anzuwenden. Dann hat die 10jährige Verjährungsfrist erst mit dem 9. Mai 1945 begonnen und ist daher noch nicht abgelaufen.

Da es für die Entscheidung der Strafkammer nur auf die §§ 1 und 3 der Verordnung ankommen kann, ist ihr Antrag dahin auszulegen, daß auch nur die Gültigkeit dieses Teils der Verordnung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterbreitet ist.

b) Die Strafkammer hat die beiden Vorlagebeschlüsse außerhalb einer Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei Berufsrichtern gefaßt (§§ 76, 78 GVG). In der Entscheidung vom 23. November 1951 1 BvL 14/51 (NJW 1952, 60) hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag des Vorsitzenden eines Schöffengerichts für unzulässig erklärt, weil nach Art 100 BGG nur das Gericht, nicht aber sein Vorsitzender zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts berechtigt sei. Die drei richterlichen Mitglieder der Strafkammer sind dem Vorsitzenden des

Schöffengerichts, d.h. dem Amtsrichter, vergleichbar; beide nehmen außerhalb der Hauptverhandlung die Aufgaben des Gerichts wahr. Gleichwohl steht die angeführte Entscheidung den beiden Vorlagen der Strafkammer Bocholt nicht entgegen. Von der Gültigkeit oder Nichtigkeit der angefochtenen Norm hängt hier eine Entscheidung ab, die außerhalb der Hauptverhandlung von der aus drei Berufsrichtern bestehenden Strafkammer zu treffen ist, nämlich im Falle Mühleneisen die Entscheidung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder nicht zu eröffnen ist (§§ 204, 205 StPO), im Falle Schmitt die Entscheidung, ob das eröffnete Verfahren wegen Verjährung einzustellen ist (§ 206 a StPO).

2.) Der Senat hat keinen Zweifel, daß das Bundesverfassungsgericht nach Art 100 Abs 1 BGG zur Entscheidung über die Gültigkeit der Verordnung vom 23. Mai 1947 berufen ist.

a) Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1952 1 BvL 12/51 (NJW 1952, 497) unterliegen der Normenkontrolle des Bundesverfassungsgerichts nach Art 100 Abs 1 BGG nur Gesetze im formellen Sinn, nicht Rechtsverordnungen. Die Norm, deren Gültigkeit hier bestritten wird, bezeichnet sich als Verordnung. Dennoch ist sie Gesetz nicht nur im materiellen Sinn - das bedarf keiner Erläuterung -, sondern auch im formellen Sinn. Rechtsquellen können nach ihrem Rang nur in einem Staatsgebilde unterschieden werden, das verschiedene Formen der Rechtsetzung kennt. Das war für den Gesamtbereich der britischen Zone nicht der Fall. Es gab dort nur eine Form der Rechtsetzung durch deutsche

Stellen, nämlich die der "Verordnung" der Zentralämter. Die Zentralämter waren der ordentliche deutsche Gesetzgeber der Zone. Ihre Rechtsvorschriften sind deshalb Gesetze im formellen Sinn. Auf jeden Fall muß das von der hier umstrittenen Verordnung gelten. Sie ist ganz offenbar eine "gesetzvertretende Verordnung", denn sie ändert der Sache nach bestehende (formelle) Gesetze ab und ersetzt sie.

Daß auf die Bezeichnung kein Gewicht zu legen ist, macht ein Vergleich mit der amerikanischen Zone deutlich. Dort hatten, bevor durch Volkswahl gesetzgebende Körperschaften gebildet wurden, die Ministerpräsidenten der Länder die Befugnis, Recht zu setzen (Art III MilRegProkl Nr 2). Sie nannten ihre Normen "Gesetze". Als Gesetze wurden auch die zoneneinheitlichen Vorschriften bezeichnet, die bis zum Zusammentritt des Bundestags durch übereinstimmenden Beschluß der Ministerpräsidenten zustande kamen (vgl Art II, III MilRegprokl Nr 4). Ein Unterschied zwischen diesen "Gesetzen" und den "Verordnungen" der Zentralämter der britischen Zone ist, soweit die Form der Rechtsetzung in Frage steht, nicht zu erkennen.

b) Die Rechtsetzungsbefugnis des Zentraljustizamts für die britische Zone beruht auf einer Ermächtigung der Besatzungsmacht (vgl Art IV 9 MilReg VO Nr 41, ABl britMilReg Nr 13 S 299). Die Verordnung vom 23. Mai 1947 ist zudem, wie ihre Einleitung zeigt, mit Genehmigung der Militärregierung ergangen. Das macht sie aber nicht zum Besatzungsrecht. Entscheidend ist, daß sie von einer deutschen Stelle erlassen wurde. Wie

Fälle zu beurteilen sind, in denen die Besatzungsmacht deutschen Stellen den Erlaß und die Verkündung bestimmter Vorschriften ausdrücklich bis ins einzelne befahl. (vgl. Bad.StGH, ArchÖffR Bd 75, 477, 481, 487), bedarf hier keiner Prüfung.

c) In einem Teil des Schrifttums und der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art 100 Abs 1 BGG erstrecke sich nur auf Gesetze, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, nicht aber auch auf älteres Recht, das nach Art 123 BGG weitergilt, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht. Bei der Prüfung älteren Rechts geht es nach dieser Auffassung nur um die Anwendung des Grundsatzes "lex posterior derogat legi priori"; nach diesem Grundsatz habe aber jeder Richter von jeher verfahren dürfen und müssen (Jellinek in der Festschrift für Laun S 269 ff; Zinn, Die Rechtspflege im BGG, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentags 1950, S 55 f; Bachof, DVBl 1951, 13; Holtkotten im Bonner Kommentar Anm 2 a, b zu Art 100; ferner Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof in DÖV 1950, 346, 626; Bad. Verwaltungsgerichtshof in DÖV 1950, 596; Landesverwaltungsgericht Hannover in DVBl 1951, 389).

Der Senat vermag dieser Ansicht in keiner Weise beizutreten. Er ist schon bei seinen bisherigen Vorlagen davon ausgegangen, daß das Bundesverfassungsgericht nach Art 100 Abs 1 BGG auch zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit älteren Rechtes berufen ist. Er hält an dieser Auffassung nach nochmaliger Prüfung fest.

Zunächst beweist der Umstand nichts, daß die Prüfung, ob älteres Recht mit jüngerem vereinbar ist, schon immer jedem Richter zustand. Das Grundgesetz hat ja gerade die allgemeine richterliche Prüfungszuständigkeit gegenüber dem früheren Rechtszustand zugunsten des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt. Z.B. hatte jeder Richter früher unbeschränkt zu prüfen, ob Landesrecht mit Reichsrecht vereinbar ist. Heute darf allein das Bundesverfassungsgericht ein Landesgesetz aus dem Grunde für nichtig erklären, daß es dem Bundesrecht widerstreite.

Die Vereinbarkeit älteren Rechtes mit dem Grundgesetz ist aber überhaupt kein Fall, der nach dem Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" zu lösen ist.

Für die Anwendung dieses Grundsatzes sind die Fälle typisch, in denen die gesetzliche Regelung irgend eines mehr oder minder beschränkten Lebensgebietes durch eine andere gesetzliche Regelung abgelöst wird. Demgegenüber weist der Fall des Konflikts älteren Rechtes mit der jüngeren Verfassung augenfällige Besonderheiten auf. Einmal hat die Verfassung nicht einzelne Lebensgebiete zum Gegenstand, sie gibt vielmehr die Grundregeln für das politische Leben des Volkes. Zum andern ist sie von höherem Rang als gewöhnliche Gesetze (vgl. Art 79 und 19 BGG). Endlich folgt das Bonner Grundgesetz überhaupt auf einen im Bundesmaßstab verfassungsfreien Zeitraum. Diese Besonderheiten geben jenem Konfliktfall sein Gepräge, nicht aber der Umstand, daß älteres Recht mit jüngerem im Widerstreit steht. Das Grundgesetz hat dem Bundesverfassungsgericht die Aufgabe gestellt, über die

Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu wachen, und als vorzüglichsten Weg hierzu den des Art 100 Abs 1 gewiesen. Nichts spricht dafür, daß das Verfassungsgericht davon ausgeschlossen werden sollte, auf diesem Wege die Verfassungsmässigkeit älteren Rechts zu prüfen. Dem Art 100 ist weder ein äusserer noch ein innerer Anhalt für eine solche Meinung zu entnehmen. Die Prüfung älteren Rechts ist sogar besonders wichtig und dringlich. Denn es stammt zu einem grossen Teil aus Zeiten, die den Gedanken des Rechtsstaates ablehnten oder nicht voll verwirklichen konnten. Es handelt sich vielfach um Recht aus der nationalsozialistischen Zeit oder aus den rechtlich ungefestigten Jahren nach dem Zusammenbruch von 1945, das rechtsstaatlich und verfassungsmässig in hohem Maße bedenklich ist und das gerade deswegen dringend einer einheitlichen verfassungsrechtlichen Prüfung und Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bedarf. Die ausschließliche Zuständigkeit des Verfassungsgerichts beruht vor allem auf der dringenden Notwendigkeit, Rechtseinheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Ziele erreicht nur eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, weil sie Gesetzeskraft hat (§ 31 Abs 2 i.Vbdg.m. § 13 Nr 11 BVGG). Es liegt deshalb durchaus im Sinn des Grundgesetzes, daß die Prüfung der Verfassungsmässigkeit auch älterer Gesetze dem Bundesverfassungsgericht zusteht. Widersprechende Entscheidungen verschiedener Gerichte könnten weder durch die oberen Bundesgerichte noch durch das Oberste Bundesgericht verhindert werden. Die vorliegenden Fälle zeigen das deutlich; denn hier steht eine gerichtliche Entscheidung in Frage, die nur mit der einmaligen Be-

29

schwerde an das Oberlandesgericht angefochten werden kann. In der kürzlich vorgelegten Sache, in der es sich um die Verfassungsmäßigkeit des Impfgesetzes handelt, wäre das Friedensobergericht (=Amtsgericht) die letzte Instanz; denn ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen ist nicht gegeben.

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit älteren Rechtes wird es sich häufig darum handeln, ob sie mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. In diesen Fällen tritt es besonders klar zutage, daß sie nicht nach der Regel "lex posterior derogat legi priori" zu lösen sind. Die Grundrechte sind, wie das Grundgesetz anerkennt, dem positiven Gesetzgeber vorgegeben und nehmen Geltung auch ohne seine Satzung in Anspruch (Art 1 Abs 2 BGG). Es ist daher abwegig, sie überhaupt als jüngeres Recht anzusehen.

Mit dieser Auffassung steht der Senat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (VGHE nF Bd 3 S 90, Bd 4 S 194, 200; ebenso Hufnagel, DVBl 1951, 277).

Die Vorlage der beiden Sachen an das Bundesverfassungsgericht ist nach alledem zulässig.

II. Stellungnahme zur Sache:

1.) Die Strafkammer versucht ihre Meinung, die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 23. Mai 1947 seien mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art 3 Abs 1 BGG) nicht vereinbar, wie folgt zu begründen: Die Verordnung beseitige die Verjährungsfolgen nur für die aus politischen, rassischen oder religionsfeind-

lichen Beweggründen begangenen Verbrechen und Vergehen, lasse sie aber bestehen für alle andern mit gleich hohen Strafen bedrohten "gemeinen" Straftaten, so verwerflich im einzelnen ihre Beweggründe seien. Das geschehe ohne Rücksicht darauf, ob die Tat bis zum 8. Mai 1945 den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden und zur Verhinderung der Verfolgung ein Eingriff in die Strafrechtspflege stattgefunden habe.

Diese Ausführungen sind verfehlt. Es muß ihnen nachdrücklich entgegengetreten werden.

Soweit sich der Gleichheitsgrundsatz an den Gesetzgeber richtet, besagt er, daß der Gesetzgeber gleichliegende Sachverhalte nicht ohne zureichenden sachlichen Grund ungleich behandeln darf. Zulässig ist es demnach, ungleiche Sachverhalte verschieden nach ihrer Eigenart zu regeln. Mit diesen Erfordernissen steht die Verordnung vom 23. Mai 1947 durchaus im Einklang.

Zur Auslegung der §§ 1 und 3 der Verordnung ist vorweg hinzuweisen auf die Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 27. November 1951 (BGHSt 2, 20). Sie bezieht sich unmittelbar auf das Bayerische Gesetz Nr 22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946 (BayGVBl 182), das der Verordnung des Zentraljustizamts für die britische Zone vom 23. Mai 1947 entspricht, ist aber zu deren Auslegung ohne weiteres verwertbar. Danach ist § 1 der Verordnung im Zusammenhang mit der Verjährungsvorschrift des § 3 zu verstehen; d.h. die Verjährung gilt unter den Voraussetzungen des § 1 als für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ruhend. Nicht dagegen ist es Sinn des

§ 1, die Verfolgbarkeit ohnehin nicht verjährter Verbrechen und Vergehen von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig zu machen und diejenigen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft und im Zusammenhang mit ihr strafbare Handlungen begangen haben, günstiger zu stellen als andere Verbrecher.

Die Verordnung geht von der Tatsache aus, daß während der nationalsozialistischen Herrschaft in unerhörtem Ausmaß aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen Straftaten verübt wurden, die die damaligen Machthaber teils veranlaßt und gefördert, teils geduldet haben. Die Judenverfolgungen vom 9. und 10. November 1938, zu denen die hier in Rede stehenden Verbrechen gehören, sind ein Ausschnitt aus diesem Unrecht, das sich hernach zu der fast vollständigen physischen Ausrottung der Juden, zu den Anstaltstötungen und andern mehr gesteigert hat. All dieses Unrecht ist während der nationalsozialistischen Herrschaft entgegen dem Gesetz (§ 152 Abs 2 StPO) ohne strafrechtliche Sühne geblieben, weil der damalige Staat sie nicht wollte. Er wollte sie deshalb nicht, weil er die betroffenen Menschen grundsätzlich für minderwertig ansah, ja ihnen menschlichen Wert und menschliche Würde gänzlich absprach. Das ist eine bewusste Leugnung des Gleichheitsgrundsatzes, und so widersprechen auch die dadurch hervorgerufenen Zustände diesem Grundsatz aufs schärfste. Dazu gehört, daß jenes Unrecht, weil es nicht verfolgt wurde, schließlich verjährte. In diesem Punkte hat die Verordnung vom 23. Mai 1947 es unternommen, die verletzte Gleichheit nachträglich wiederherzustellen. Das ist, wie sie in § 1 selbst zum Ausdruck bringt, ihr Zweck.

Damit entspricht sie dem Gleichheitsgrundsatz und verletzt ihn in keiner Weise. Mit den von der Strafkammer erwähnten Fällen, in denen strafbare Handlungen - etwa wegen Nichtermittlung des Täters - nicht geahndet werden konnten, sind die in der Verordnung behandelten Fälle überhaupt nicht zu vergleichen. Dort fehlte es nicht an dem Willen des Staats, Unrecht zu ahnden, sondern an ganz anderen Voraussetzungen. Eine besondere Regelung der in der Verordnung vom 23. Mai 1947 behandelten Fälle war daher durchaus zulässig.

2.) Gegen die Gültigkeit der Verordnung vom 23. Mai 1947 ist bisweilen - nicht hier - eingewandt worden, sie verstosse, indem sie die nachträgliche Verfolgung verjährter Straftaten zulasse, gegen den Grundsatz des Art 103 Abs 2 BGG (nulla poena sine lege). Auch dieser Einwand greift nicht durch. Der Sinn des Art 103 Abs 2 ist, daß eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn vor ihrer Begehung der abstrakte Tatbestand der strafbaren Handlung und die auf seine Erfüllung angedrohte Strafe gesetzlich festgelegt waren. Das ist hier offenbar der Fall. Die Verjährungsfristen gehören nicht zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung; umgekehrt ändert die Verjährung nichts daran, daß der Täter sich strafbar gemacht hat. Die Verjährung begründet nach der überwiegenden Auffassung der Rechtslehre (vgl etwa die Erläuterungsbücher von Olshausen und Schönke sowie den Leipziger Kommentar, alle zu § 66 StGB) und der neueren Rechtsprechung (RGSt 76, 159; BGH vom 20. Dezember 1951, 4 StR 9/50 = NJW 1952, 271) nur ein verfahrensrechtliches Hindernis, das der Verfol-

gung des schuldig gewordenen Täters entgegensteht. Eine nachträgliche Änderung des Verfahrensrechts hat mit dem Grundsatz nulla poena sine lege nichts zu tun. Eine ältere Lehre (vgl etwa RGSt 66, 328) hat freilich in der Verjährung nicht allein ein Verfahrenshindernis gesehen, sondern war zugleich der Anschauung, sie bringe den entstandenen Strafanspruch des Staates zum Erlöschen, habe also auch eine sachlichrechtliche Seite. Aber auch von diesem Standpunkt aus ist die Verordnung mit dem Grundsatz nulla poena sine lege vereinbar. Denn sie schafft nicht rückwirkend einen Strafanspruch für ein bisher straffreies Verhalten, ruft vielmehr einen Strafanspruch wieder ins Leben, der begründet war, den aber eine ungerechte Gewaltherrschaft mit Absicht nicht zur Geltung gebracht und gegen Recht und Gesetz hatte verjähren lassen. Hiergegen können weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn des Art 103 Abs 2 BGG Bedenken bestehen.

Nähere Ausführungen über die Vereinbarkeit der Verordnung vom 27. Mai 1947 mit Art 103 Abs 2 BGG enthalten die Entscheidung OGHSt 3, 93 (95) und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1951 - 4 StR 9/50 - (NJW 1952, 271). Die Rechtsgültigkeit der Verordnung und der entsprechenden Vorschriften der amerikanischen und französischen Besatzungszone wird von allen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in ständiger Rechtsprechung bejaht. Einzelheiten sind erörtert in den Entscheidungen des 2. Strafsenats vom 8. und 29. Februar 1952 - 2 StR 43/50, 73/51, von denen Abdruck beigelegt ist.

Der Senat kommt demnach zu dem Ergebnis, daß die §§ 1 und 3 der Verordnung des Zentraljustizamts für die

britische Zone über die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Weinkauff	Sauer	Hörchner
zugleich für den orts-		
abwesenden BR.Dr.Benkard	Glanzmann	